

zer bzw. Peter Berghaus nur z. T. ausgeglichen. Ein Register zu diesem und dem Folgeband über die neuzeitliche Geschichte Westfalens soll getrennt erscheinen.
T. R.

Jörg J a r n u t , Langobarden in Paderborn?, Westfälische Zs. 136 (1986) S. 219–233, verneint die mit Bezug auf eine Nachricht in der „Historia Langobardorum Codicis Gothani“ (MGH SS rer. Lang., S. 8, Z. 18 f.: ... *sic deinde certantes Saxoniae patria attigerunt [sc. Langobardi], locus ubi Patespruna cognominantur*) in der Überschrift gestellte Frage, sieht aber aufgrund dieser zwischen 807 und 810 entstandenen Notiz „das karolingische Paderborn in einer Rolle, die selbst die sich im Zentrum der Welt wädhenden italienischen Langobarden beeindrucken, ja sogar faszinieren mußte“ (S. 233). Wichtig ist hier der Hinweis auf die Neuinterpretation der anonym überlieferten ravennatischen „Cosmographia“ durch Franz Staab (Viator 7, 1976, S. 27 ff.), aus der sich für Paderborn ergibt, daß aus der Sicht des ostgotischen Hofes das Gebiet von Paderborn im 5. Jh. „nicht langobardisch, sondern sächsisch war“ (S. 231).
Goswin Spreckelmeyer

Heinrich S c h o p p m e y e r , Die Entstehung der Landstände im Hochstift Paderborn, Westfälische Zs. 136 (1986) S. 249–310 (mit einer Karte), untersucht „das Bedingungsgefüge, die Initiativen und die Entwicklungsstränge, die zur Ausbildung landständischer Strukturen im Hochstift führten“ (S. 249). Der Vf. setzt entsprechend früh ein, stellt ständische Faktoren schon um 1220 im Hochstift Paderborn fest und beachtet vor allem den politischen Einfluß des Domkapitels, der Ministerialen, der edelfreien Dynasten und der bürgerlichen Gemeinschaften in den Städten, der vor und bei Bischofswahlen besonders deutlich zu erkennen ist. So bezieht sich zum Beispiel die Wahlkapitulation des Bischofs Otto von Rietberg im Jahre 1279 auf die Richtlinien, die *communi consilio et consensu capituli, ministerialium et burgensium nostre civitatis et diocesis* festgelegt worden waren (S. 285 f.). Das „Privilegium Bernhardi“ von 1326 steht so nicht mehr wie in der älteren Forschung am Anfang der landesständischen Verfassung, sondern es gilt dem Vf. vielmehr als der „Schlußstein“ (S. 297): entsprechend ist es dann auch gerechtfertigt, Bischof Bernhard V. (1321–1341) „als den eigentlichen Schöpfer des Paderborner Territoriums anzusehen“ (S. 293). Um 1400 haben sich die Paderborner Landstände „als wesentlicher Teil des Landes erwiesen“ (S. 309), und man darf sie „als dem Landesherrn gleichgewichtig einschätzen“ (S. 310).
Goswin Spreckelmeyer

Fred K a s p a r und Andreas E i y n c k , Baugeschichtliche Untersuchungen zur Johanniterkommende in Steinfurt. Ein Beitrag zur Entwicklung des mittelalterlichen Holzbaus in Westfalen, Westfalen 63 (1985) S. 65–103 (mit 44 Abb.), untersucht die älteste und reichste Kommende in Westfalen. Die um 1190 zu Steinfurt gegründete Kommende wird unter Berücksichtigung ihres geschichtlichen Werdeganges in ihrer Bausubstanz analysiert, und der ma. Gruppenbau wird auf seine „funktionale Gliederung überprüft“ (S. 65). Auf diese Weise beachtet die Baugeschichte auch das Wohnen der Johanniter, ihr Leben in einer klösterlichen Anlage mit Seelsorgefunktion, Armen- und Krankenpflege.
Goswin Spreckelmeyer

Bernd S c h n e i d m ü l l e r , Beiträge zur Gründungs- und frühen Besitzgeschichte des Braunschweigischen Benediktinerklosters St. Marien/St. Aegidien,